

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 2179/09 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 1. Dezember 2009 durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit vom 1. bis 30. November 2009 weitere Leistungen in Höhe von 300,59 Euro zu gewähren. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt vorläufig. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe – ohne Ratenzahlung – unter Beiordnung von Rechtsanwältin AS., A-Stadt, bewilligt.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller (d. Ast.) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung weiterer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Streitig ist, ob die Antragsgegnerin zu Recht eine Minderung der Leistungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II vorgenommen hat.

Der 1964 geborene Ast. und seine Familie stehen im laufenden ergänzenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin, der Trägerin der Grundsicherung in A-Stadt. Mit Datum vom 21. September 2009 rechnete die AUV. Vertrieb A-Stadt GmbH (AUV.) den dem Kläger gelieferten Strom, das Erdgas und Wasser ab. Im Ergebnis ergab sich ein verbleibender Zahlbetrag von 229,86 Euro, den die AUV. zum 14. Oktober 2009 fällig stellte. Der Antragsteller reichte die Abrechnung bei der Antragsgegnerin ein. Darauf errechnete die Antragsgegnerin, dass sich bezogen auf die Heizkosten – die Strom- und Wasserkosten ließ sie insofern außer Betracht – ein Guthaben von 300,59 Euro ergäbe. Dieses Guthaben rechnete sie dem Antragsteller und seiner Familie mit Leistungsbescheid vom 20. Oktober 2009 als Einkommen im November 2009 an. Dementsprechend wurden dem Antragsteller und seiner Familie für November 2009 lediglich 4,05 Euro bewilligt, während in den Monaten Dezember 2009 bis April 2010 jeweils 304,64 Euro bewilligt wurden. Am 26. Oktober 2009 erhob der Antragsteller Widerspruch. Er machte geltend, aus der Abrechnung habe sich kein Guthaben, sondern im Gegenteil eine Nachzahlung ergeben. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 13. November 2009 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung wurde auf § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II verwiesen. Die Aufwendungen für Strom müssten außer Betracht bleiben. Insofern seien nur die Heizkosten zu prüfen gewesen. Diesbezüglich hätte sich ein Guthaben in Höhe von 300,89 Euro ergeben. Am 19. November 2009 hat der Antragsteller Klage erhoben (S 23 AS 2185/09), über die das Gericht noch nicht entschieden hat.

Ebenfalls am 19. November 2009 hat d. Ast. beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Er begehrt die Gewährung weiterer 300,89 Euro für November 2009 und erklärt, das Verhalten der Beklagten sei im Hinblick auf die klare Sachlage unverständlich. Der Fehlbetrag in gleicher Höhe werde für den Lebensunterhalt dringend benötigt.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, es läge weder ein Anordnungsgrund, noch eine Anordnungsanspruch vor. In der Zeit bis zum 2. September 2009 seien Heizkosten von 1.155,07 Euro angefallen, die Antragsgegnerin habe jedoch Abschläge in

Höhe von 1.455,66 Euro mit den laufenden Leistungen gewährt. Damit sei eine Überzahlung in Höhe von 300,59 Euro erfolgt.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, a. a. O., Rn. 28). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a. a. O.).

1. Es liegt nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Anordnungsanspruch vor. Dem Antragsteller und seiner Familie stehen für den Monat November 2009 weitere 300,59 Euro zu. Dies folgt daraus, dass die Antragsgegnerin in diesem Monat zu Unrecht gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II ein fiktives Heizkostenguthaben angerechnet hat.

§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II besagt, dass Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen mindern; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insofern außer Betracht.

Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II kann nur dann Anwendung finden, wenn dem Hilfebedürftigen eine Rückzahlung oder ein Guthaben zufließt, über das er tatsächlich verfügen kann (Urt. des SG Neubrandenburg vom 6. Mai 2009 – S 11 AS 1042/08 -). Dies folgt schon aus dem Wortlaut der Vorschrift; denn eine Rückzahlung oder ein Guthaben ist begrifflich mit einer tatsächlichen Verfügungsberechtigung verbunden. Dies ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, denn nur dann, wenn dem Hilfebedürftigen tatsächlich Mittel zur Verfügung stehen, mit denen er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, kommt eine Minderung der Leistungen nach dem SGB II in Betracht, weil ansonsten eine Bedarfsunterdeckung bestünde. Auch aus dem Sinnzusammenhang mit § 11 SGB II folgt, dass nur solche Mittel angerechnet werden können, die dem Hilfebedürftigen tatsächlich zufließen (vgl. Mecke, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 18 zur Zuflusstheorie).

Dementsprechend kann eine nur fiktive, nicht aber tatsächliche Rückzahlung, wie sie vorliegend von der Antragsgegnerin ermittelt worden ist, nicht gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II angerechnet werden. Der Grundsicherungsträger ist folglich in einem solchen Fall auf den Erlass eines Änderungsbescheides und gegebenenfalls auf den Erlass eines Rückforderungsbescheides zu verweisen, sofern er der Auffassung sein sollte, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung überzahlt worden sind.

2. Der Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit - ergibt sich aus der finanziellen Situation des Antragstellers und seiner Familie.

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. D. Ast. hat voll obsiegt. Die außergerichtlichen Kosten sind deshalb voll zu erstatten. Gerichtskosten fallen im vorliegenden Verfahren nicht an.

4. D. Ast. war gem. § 73a SGG Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen. Sowohl die finanziellen, als auch die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung waren gegeben. Der Eilantrag hatte insbesondere – was sich aus den obigen Ausführungen ergibt – hinreichende Erfolgsaussichten und war zudem nicht mutwillig.

5. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes für keinen Beteiligten 750,00 Euro übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG). Die Antragsgegnerin ist mit einem Betrag von 300,59 Euro beschwert. Der Schwellenwert für eine zulässige Berufung liegt bei 750,00 Euro, § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht